



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail:
egba@bj.admin.ch

Luzern, 1. Februar 2022

Protokoll-Nr.: 132

Vernehmlassung betreffend 16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 lädt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) die Kantone ein, zur parlamentarischen Initiative «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns dazu wie folgt:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) soll der Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft beschränkt werden, um die Schweizer Volkswirtschaft zu schützen und die Energieversorgung in der Schweiz sicherzustellen. Dieses Anliegen können wir ohne Weiteres unterstützen.

Wir erachten jedoch den gewählten Ansatz über die Lex Koller als nicht zielführend, zumal dieser über die eigentlich zu lösenden Probleme rund um den Schutz strategischer Infrastrukturen hinausgeht und damit ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit einhergeht. Aufgrund von internationalen Verpflichtungen der Schweiz bestehen ferner Umgehungsmöglichkeiten. Es ist also sehr fraglich, ob die Ziele der parlamentarischen Initiative mit der vorgeschlagenen Änderung des BewG erreicht werden können.

Im Übrigen ist die vorgeschlagene Änderung des BewG sehr umfangreich. Dies zeigt sich bereits darin, dass sowohl Titel und Zweck des BewG angepasst und die Zuständigkeiten und das Verfahren abweichend geregelt werden. Bereits heute ist das BewG ein Flickwerk. Dies wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf noch verstärkt, muss doch das Gesetz sehr umfangreich ausgebaut werden. Wir regen an, dass andere schlankere und einfachere Umsetzungsmöglichkeiten – also ausserhalb der Lex Koller, sei es in einem anderen oder auch separaten Erlass – geprüft werden.

Inhaltlich erlauben wir uns die folgenden konkreten Bemerkungen:

Artikel 24a Absatz 2

Wir erachten es unter dem Aspekt der Rechtsweggarantie für problematisch, dass Entschiede des Bundesrates endgültig sein sollen und dagegen kein Rechtsmittel zulässig sein soll.

Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c

In dieser Bestimmung wird betreffend Nichtigkeit auf die zuständige Stelle nach Artikel 24c Absatz 1 verwiesen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf den Erwerb von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft (wie das ganze Kapitel 4a). Damit geht der ursprüngliche Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c (in Bezug auf den Grundstückerwerb) verloren.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat